



**Planliche und textliche Festsetzungen**



Festlegungsgrenze



Hecke

Folgende Auswahlliste ist für die Bepflanzung zu verwenden.

**Bäume**

Acer campestre  
Acer platanoides  
Betula pendula  
Carpinus betulus  
Fraxinus excelsior  
Prunus avium  
Quercus robur  
Tilia cordata

Feldahorn  
Spitzahorn  
Birke  
Hainbuche  
Esche  
Vogelkirsche  
Stieleiche  
Winterlinde

**Sträucher**

Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Euonymus europaeus  
Ligustrum vulgare  
Lonicera xylosteum  
Prunus padus  
Rhamnus frangula  
Sambucus nigra  
Viburnum opulus

Hartriegel  
Haselnuß  
Eingr. Weißdom.  
Pfaffenhütchen  
Liguster  
Rote Heckenkirsche  
Traubenkirsche  
Faulbaum  
Schwarzer Holunder  
Gemeiner Schneeball

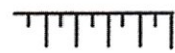


Entlang der Landshuter Strasse pro angef. 15 m Grundstückslänge eine Esche in einem durchgehend 2 m breiten Grünstreifen zu pflanzen. Mindestpflanzgröße 14/16 Hochstamm. Grundstückszufahrten max. 6.50 m pro Grundstück sind möglich.

„Zum Schutz von Boden und Grundwasser ist auf den Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger, von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen auf öffentlichen und privaten Flächen zu verzichten.“

Die Baumschutzverordnung der Stadt Straubing ist zu beachten. Die genauen Standorte von festgesetzten Baumpflanzungen sind wegen verschiedener Versorgungsleitungen mit der Stadtwerke Straubing GmbH abzustimmen.

**Planliche und textliche Hinweise**



Böschung

Die Abfallbehältnisse sind an der Landshuter Strasse bereitzustellen.

Der Stadtrat hat am 23.10.2006 eine Festlegungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB). Der Planentwurf dieser Festlegungs- und Einbeziehungssatzung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.03.2007 bis 30.04.2007 in Straubing öffentlich ausgelegt.



Straubing, den 03.05.2007

*R. Perlak*  
Perlak  
Oberbürgermeister

Die Stadt Straubing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2007 die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Straubing, den 27.12.2007

*R. Perlak*  
Perlak  
Oberbürgermeister

Die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung ist durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr.: 51 am 20.12.2007 bekanntgemacht worden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung durch diese Veröffentlichung rechtsverbindlich. Die rechtsverbindliche Festlegungs- und Einbeziehungssatzung liegt samt Begründung im Stadtbauamt Straubing öffentlich aus.



Straubing, den 27.12.2007

*R. Perlak*  
Perlak  
Oberbürgermeister